

aus dem Amtsolatt

der Verbandsgemeinde Emmelshausen

Herausgeber: Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen Verantwortlich für den amtlichen Teli: der Herausgeber

Druck: Buch- u. Offsetdruckerel Vos, Telefon 0 67 47 / 516 Verantwortlich für den Anzeigenteil: Druckerei Vos. 5401 Dörth Unsere Anzeigenentwürfe dürfen nicht anderweitig abgedruckt werden

Erschelnungsweise: wöchentlich einmal (freitags) kostenlos in jeden Haushalt der Verbandsgemeinde Postbezug: durch die Druckerel Vos, Dörth

Freitag, 06, 04 1990

Jahrgang 25

MORSHAUSEN

Bekanntmachung der Satzung

über die Festlegung von Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für einen Teilbereich der **Ortsgemeinde Morshausen**

(Abrundungssatzung Morshausen)

Der Ortsgemeinderat Morshausen hat am 30. Jan. 1990 gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBI. S. 419), in der derzeit geltenden Fassung, nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Bereich des "im Zusammenhang bebauten Ortsteiles" im nordöstlichen Teil der Ortsgemeinde Morshausen endet an der Planskizze (§ 2) eingetragenen Grenzlinie.

Danach gehören folgende im Bereich der Grenzführung liegenden Grundstücke ganz oder teilweise zu dem "im Zusammenhang bebauten Ortsteils Morshausen"

Morshausen, Gemarkung Morshausen, Flur 6, Parzellen-Nr.: 116, 117 tlw., 118, 120 tlw., 121, 122/1, 122/3, 126 tlw., 127, 128/1, 128/3, 130, 131/1, 132/1, 132/2

Bestandteil dieser Satzung ist eine Planskizze.

§ 3

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Morshausen, 30.03.1990 Ortsgemeinde Morshausen Biersch, Ortsbürgermeister

Anlage (Planskizze) nach § 2 der Abrundungssatzung Morshausen

chutzstreifen Anlage (Planskizze nach \$ 2 der Abrund RMR Leitun 120 117

Gemäß § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung werden Bedenken wegen Rechtsverletzung nicht geltend gemacht.

Simmern, 22.03.1990

Az.: 10-029-020/00 Nr.: 218

Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises Kleemann, Oberamtsrat

Aufgrund des § 24 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO eine Verletzung der Bestimmungen über 1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und

2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des

Ortsgemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen, Rathausstr. 1, 5401 Emmelshausen, geltend gemacht worden ist.

Morshausen, 30.03.1990

Ortsgemeinde Morshausen Biersch, Ortsbürgermeister

Anmerkung:

Es wird gebeten, die Satzungsveröffentlichung aufzubewahren, damit jedermann sich bei Bedarf über den Satzungsinhalt hinreichend informieren kann.